

Verbesserter Schutz von Höhlen und Dolinen durch das „Biotopschutzgesetz“ des Bundeslandes Baden-Württemberg (Bundesrepublik Deutschland)

In Heft 4/1993 dieser Zeitschrift hat Friedhart Knolle über Verbesserungen des Schutzes von Höhlen und Dolinen in den Naturschutzgesetzen der deutschen Bundesländer Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berichtet. Für das Bundesland Baden-Württemberg sind ähnliche Bestimmungen in Kraft getreten. Die rahmenrechtlichen Bestimmungen des § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), das am 1. Januar 1987 in Kraft getreten war, wurden in Landesrecht umgesetzt.

Das „Biotopschutzgesetz“ des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1992 trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die im BNatSchG genannten Biotope werden, soweit sie in Baden-Württemberg vorkommen, landesspezifisch gefaßt und unter unmittelbaren gesetzlichen Schutz gestellt (§ 24 a). Aufgrund der Ermächtigung in § 20 c BNatSchG werden weitere landesspezifische Biotope in den Schutz einbezogen. Das Biotopschutzgesetz sieht vor, daß die Untere Naturschutzbehörde (Stadt- und Landkreise) die besonders geschützten Biotope erfaßt und in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung einträgt, die bei ihr und bei den Gemeinden zur Einsicht für jedermann aufliegen.

Zu den nach § 24 a „besonders geschützten Biotopen“ gehören u. a. Quellbereiche, Höhlen und Dolinen. Diese werden folgendermaßen beschrieben:

„2.4 Quellbereiche

Quellbereiche umfassen Quellen und deren typische Umgebung. Quellen sind örtlich begrenzte, natürliche, ständig oder zeitweise schüttende Quellwasseraustritte. Die typische Umgebung der Quellen umfaßt Quellfluren, Kleinseggen-Sümpfe, Niedermoore, Naßwiesen, nasse Staudenfluren und Quellwälder, die vom Quellwasser beeinflusst sind.

Erfaßt sind auch alle naturnah ausgebildeten Quellbereiche an gefaßten Quellen sowie Grundwasseraustritte, die zeitweise oder ständig einer Zufuhr von Oberflächenwasser ausgesetzt sind (Gießen oder Karstwasseraustritte).

Besonders typische Arten des Quellbereichs sind: Quellkraut (*Montia fontana*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Milzkraut-Arten (*Chrysosplenium* spp.), Quellmoos-Arten (*Philonotis* spp.), Starknervmoos-Arten (*Cratoneuron* spp.), Armleuchter-Algen (*Chara aspera*, *Chara hispida*, *Tolypella glomerata*, *Nitella syncarpa*), Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*), Schneide (*Cladium mariscus*), Rispen-Segge (*Carex paniculata*).“

„5.1 Höhlen

Höhlen sind natürlich entstandene unterirdische Hohlräume. Erfasst sind auch seit längerer Zeit nicht genutzte künstliche Hohlräume, insbesondere Stollen, sowie naturnahe Eingangsbereiche von Höhlen. Nicht erfaßt sind touristisch erschlossene oder intensiv genutzte Höhlenbereiche.

Besonders typische Arten der Höhlen sind: Fledermaus-Arten (z. B. *Myotis myotis*), Feuersalamander (Winterquartier) sowie im Eingangsbereich auch Arten der offenen Felsbildungen.“

„5.2 Dolinen

Dolinen (Erdfälle) sind Einstürze oder trichterförmige Vertiefungen in der Erdoberfläche, die durch Lösung der Gesteine im Untergrund oder durch das Einbrechen von Höhlen entstanden sind.

Die Vegetation der Dolinen ist sehr verschiedenartig.

Nicht erfaßt sind intensiv landwirtschaftlich genutzte und aufgefüllte Dolinen.“

In der Begründung der Gesetzesvorlage wird zu den Höhlen und Dolinen ausgeführt:

„Höhlen sind als seltene Naturgebilde durch Besucher und touristische Erschließung bedroht. Sie stellen einen Sonderbiotop dar und bieten teilweise sehr seltenen und isoliert vorkommenden Organismen, die an die extreme Bedingung der völligen Abwesenheit von Licht angepaßt sind, Lebensraum. Eine Wiederbesiedlung von gestörten Höhlen durch diese Organismen ist in der Regel schwierig. Darüber hinaus sind sie unersetzlich als Winterquartier für die in hohem Maße gefährdeten Fledermäuse.

Dolinen sind durch Verfüllungen erheblich gefährdet. Sie haben in der intensiv genutzten Landschaft als meist nicht genutzte Landschaftselemente eine wichtige Funktion als Rückzugsgebiete für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.“

Die bei den Unteren Naturschutzbehörden zu bildenden Biotopschutzkommissionen werden im § 24b eingesetzt.

Von seiten des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher wurde die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg auf die Vorarbeiten zur Erfassung der geschützten Biotope hingewiesen, die bei den Höhlenkatastern für die Karstgebiete des Landes geleistet worden sind. Auch an die Mitarbeit am Dolinenkataster Baden-Württemberg (geführt bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Tübingen) konnte erinnert werden. Die Landesstelle für Umweltschutz bedankte sich und teilte am 11. Juni 1993 (bezogen auf Höhlen und Dolinen) mit: „Die Unteren Naturschutzbehörden haben den Auftrag erhalten, die besonders geschützten Biotope nach § 24a NatSchG außerhalb des Waldes zu erheben. Die Landesanstalt für Umweltschutz hat hierzu die Kartiermethodik erarbeitet und wird über Betreuer die Kartierer der Unteren Naturschutzbehörden fachlich begleiten. Hierdurch soll eine landesweit einheitliche Durchführung dieser §24a-Kartierung gewährleistet werden. Die §24a-Kartierung soll in fünf Jahren abgeschlossen sein . . . Die Erhebung der besonders geschützten Biotope im Walde erfolgt durch die Waldbiotopkartierung der Landesforstverwaltung.“

Aus den oben gegebenen Erläuterungen wird deutlich, daß die Höhlen und Dolinen geschützt werden, um dem Artenschwund von Flora und Fauna entgegenzuwirken. Der Schutz der Objekte aus geologischen, karsthydrologischen, paläontologischen, prähistorischen, historischen und anderen Gründen wird durch das Biotopschutzgesetz nicht von vornherein gewährleistet. Es kann jedoch weiterhin aufgrund des Denkmalschutzgesetzes (in Kraft getreten am 1. Januar 1972), des Naturschutzgesetzes (letzte Fassung gültig seit 1. Januar 1987) und durch das „Dritte Gesetz zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften“ vom 8. April 1975 (für Schauhöhlen zuständig) der Einzelschutz von Objekten beantragt werden. Auch das Wassergesetz von Baden-Württemberg bietet Handhaben (letzte Fassung vom 23. Juli 1993).

Wenn also das Biotopschutzgesetz auch nicht alle Wünsche erfüllt hat, so ist insgesamt doch ein bedeutender Fortschritt zur Verbesserung der Rechtslage erzielt worden. Sobald die Fünfjahresfrist für die Erfassung der Objekte und die Erstellung der Listen abgelaufen sein wird, wird sich zeigen, ob weitere Verbesserungen gesetzlich geregelt werden müssen.

Hans Binder (Nürtingen)

Schrifttum:

- Binder, H.* (1982): Zur Zusammenarbeit von Höhlenforschern und Behörden beim Vollzug der Gesetze zum Schutze der Schauhöhlen und ihrer Besucher. Erfahrungen im Bundesland Baden-Württemberg (Bundesrepublik Deutschland). – *Grotte d'Italia*, 4 (1981), 237–242, Castellana Grotte.
- Binder, H.* (1993): Dolinen oder Erdfälle. Karst und Höhle 1993 – Karstlandschaft Schwäbische Ostalb, 305–312, 12 Abb., 3 Tab., München.
- Knolle, F.* (1993): Verbessertes Höhlen- und Erdfallschutz in den Naturschutzgesetzen von Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. *Die Höhle*, 44: 114–115, Wien.
- Landtag von Baden-Württemberg, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/5340 vom 3. Juni 1991. Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz), Stuttgart.

In memoriam Dr. Hubert Kessler

Am 1. Februar 1994 starb in Budapest im 87. Lebensjahr der ungarische Hydrogeologe und Höhlenforscher Dr. Hubert Kessler. Am 3. November 1907 geboren, finden wir ihn schon 1927 in der damaligen Ungarischen Speleologischen Gesellschaft. 1930 ist er als Student an den ersten Forschungen und Vermessungen in der damals bei Steinbrucharbeiten zufällig entdeckten Szemlőhegyer Höhle in Budapest beteiligt, 1932 gelingt ihm nach mehreren Versuchen bei einem Tauchgang im „Styx“ der Aggteleker Höhle der endgültige Nachweis der Identität dieses Höhlenbaches mit dem Gerinne der Domica-Höhle in der damaligen Tschechoslowakei und zugleich damit des Vorhandenseins eines einheitlichen, grenzüberschreitenden Höhlensystems.

Nach dem Zweiten Weltkrieg verlagert sich der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit von 1949 an auf karsthydrologische Forschungen. Sehr bald nahm er Kontakte sowohl zur karsthydrologischen Forschung als auch zur Höhlenforschung in Österreich auf. Trotz des Eisernen Vorhanges konnten ihn die Wiener Höhlenforscher und später auch die Österreichisch-Ungarische Gesellschaft und das Collegium Hungaricum in Wien mehrfach zu Vorträgen über seine Arbeiten und zu Tagungen nach Wien einladen. Dabei berichtete er nicht nur über Erfolge der Höhlenforschung in Ungarn, sondern – etwa im Juni 1959 – auch über hydrographische Forschungen in Albanien Karstgebieten, die österreichischen Speleologen damals nicht zugänglich waren.

Besonders enge Verbindungen zwischen österreichischen Forschern und Hubert Kessler ergaben sich durch seine intensiven Bemühungen um die Organisation und die Forschungsarbeit der Kommission für Speleotherapie der Internationalen Union für Speleologie, die bis in die jüngste Zeit andauerten.

Mit seinem Tod hat die Karst- und Höhlenforschung wieder einen jener Repräsentanten verloren, die die Geschichte dieses Fachgebietes im 20. Jahrhundert nicht nur beeinflusst, sondern auch mitgestaltet haben.

Dr. Hubert Trimmel (Wien)